

# Teil 8

## Kosten- und Auslagenerstattung

### I. Grundsätzliches

- 1042** Nach § 464 Abs. 1 StPO muss jede Entscheidung, die ein gerichtlich anhängiges Verfahren abschließt, **gleichzeitig bestimmen, wer die Kosten des Verfahrens i.S.d. § 464a Abs. 1 StPO zu tragen hat**. Es handelt sich nur um eine **Entscheidung über die Kostentragungspflicht dem Grunde nach**.<sup>1</sup> In welcher **Höhe** der danach Kostenpflichtige die Kosten zu tragen hat, wird im **Kostenansatzverfahren (§ 3 GKG)** entschieden.
- 1043** **Urteile und Strafbefehle** müssen eine Kostenentscheidung enthalten, sofern sie verfahrensabschließend sind. Ihnen gleichgestellt sind die urteilsvertretenden Beschlüsse nach §§ 206a, 206b, 319 Abs. 1, 322 Abs. 1, 346 Abs. 1, 349 Abs. 1, 2 u. 4, 441 Abs. 2 StPO.<sup>2</sup>
- 1044** **Andere Einstellungsbeschlüsse** erfordern eine **Kostenentscheidung, wenn sie das Verfahren endgültig abschließen**. Das sind Beschlüsse nach §§ 153 Abs. 2, 153b Abs. 2, 383 Abs. 2, 390 Abs. 5 StPO und endgültige Einstellungsbeschlüsse nach § 153a StPO. Nicht anwendbar ist § 464 StPO bei der vorläufigen Einstellung nach § 153 Abs. 2 und 205 StPO sowie bei den Verfolgungsbeschränkungen nach § 154 Abs. 2 StPO.<sup>3</sup>
- 1045** An dem Erfordernis einer gerichtlichen Entscheidung im Sinne des § 464 Abs. 1 StPO fehlt es, wenn die **Staatsanwaltschaft**, wenn auch mit Zustimmung des Gerichts, das Verfahren einstellt (§§ 153 Abs. 1, 153a Abs. 1, 153b Abs. 1).
- 1046** In einer Reihe gesetzlicher Vorschriften ist bestimmt, dass die Staatskasse einem Verfahrensbeteiligten oder ein Verfahrensbeteiligter einem anderen Verfahrensbeteiligten seine **notwendigen Auslagen** (§ 464a Abs. 2 StPO) zu erstatten habe, oder dass diese Auslagen einem Erstattungspflichtigen „aufgelegt“ werden müssen oder können (vgl. § 465 Abs. 2 Satz 3, § 467 Abs. 1, 3, 4, § 467a, § 469, § 470, § 471, § 472, § 472a, § 472b, § 473 StPO). § 464 Abs. 2 StPO bestimmt, dass die Entscheidung, wer nach diesen „materiellrechtlichen“ Vorschriften die notwendigen Auslagen trägt, vom Gericht im Urteil oder in dem das Verfahren abschließenden Beschluss zu treffen ist.<sup>4</sup>

1 Ausführlich *Volpert* in *Burhoff/Volpert*, RVG in Straf- und Bußgeldsachen, Rn. 1310 ff.

2 *Temming/Schmidt* in *Gercke/Julius/Temming/Zöllner*, StPO, § 464 Rn. 3 ff.

3 *Meyer-Gößner/Schmitt* StPO, § 464 Rn. 11 f.

4 *Löwe/Rosenberg-Hilger* StPO, § 464 Rn. 18.

Lautet die Kostengrundentscheidung lediglich „Die Kosten des Verfahrens werden der Staatskasse auferlegt“, so kann sie nach Auffassung des *LG Koblenz*<sup>5</sup> nicht dahingehend ausgelegt werden, dass die Landeskasse auch die notwendigen Auslagen des Angeklagten zu tragen hat. Kosten des Verfahrens sind nämlich nur Gebühren und Auslagen der Staatskasse (§ 464a Abs. 1 StPO). Für eine Überbürdung der Auslagen des Angeklagten auf die Staatskasse bedarf es einer gesonderten Grundentscheidung im Urteil (§ 464 Abs. 2 StPO).<sup>6</sup>

## II. Kostentragungspflicht

Grundlage des geltenden Kostenrechts ist das **Veranlassungsprinzip**.<sup>7</sup> Danach hat der Angeschuldigte die Auslagen der Staatskasse ebenso wie seine eigenen notwendigen Verfahrensauslagen zu tragen, die durch seine Tat veranlasst wurden. Wer verurteilt oder einer Straftat schuldig befunden (durch Verwarnung mit Strafvorbehalt, Absehen von der Strafe) wurde, trägt die Kosten. Umgekehrt hat die Staatskasse die Kosten zu übernehmen, wenn das Gericht die Unschuldsumutung nicht zu widerlegen vermochte und der Angeklagte freigesprochen wird. 1047

### 1. Bei Verurteilung

Der **Angeklagte** hat die **Verfahrenskosten zu tragen**, soweit er **verurteilt oder eine Maßregel der Besserung und Sicherung gegen ihn angeordnet** wird (§ 465 Abs.1 StPO).<sup>8</sup> 1048

Eine bei Gericht unbeliebte und bei manchem Kollegen unbekannte Regelung enthält § 465 Abs. 2 StPO. Danach **kann das Gericht den Angeklagten von besonderen Auslagen freistellen**, d.h. besondere Auslagen der Staatskasse und besondere notwendige Auslagen des Angeklagten ganz oder teilweise der Staatskasse auferlegen, wenn es unbillig wäre, den Angeklagten damit zu belasten.<sup>9</sup> Die **Kosten müssen durch Untersuchungen (Blutproben, Sachverständigengutachten, Zeugenvernehmungen pp.) zur Aufklärung bestimmter be- oder entlastender Umstände ausgelöst worden sein, die zugunsten des Angeklagten verlaufen sind**<sup>10</sup>. 1049

5 *LG Koblenz* Beschl. v. 1.2.2003, NStZ-RR 2003, 191.

6 Vgl. *Kotz* Aus der Rechtsprechung zu den Verfahrenskosten und notwendigen Auslagen in Strafsachen und zu den Gebühren und Auslagen des Strafverteidigers – 2003 – 1. Teil –, NStZ-RR 2004, 289. Vgl. auch die weiteren Übersichten von *Kotz* in NStZ-RR 2004, 324; NStZ-RR 2006, 129; NStZ-RR 2007, 293.

7 Näher *Meyer-Gofßner/Schmitt* StPO, Vorb. § 464 Rn. 3.

8 Vgl. im Einzelnen *Panaris/Sättele* in: *Krekeler/Löffelmann/Sommer* (Hrsg.), *Anwaltskommentar StPO*, § 465 Rn. 3-6.

9 *Meyer-Gofßner/Schmitt* StPO, § 464 Rn. 5 ff.; *Mertens/Stuff/Mück* *Verteidigervergütung*, R. 710 ff.

10 *Karlsruher Kommentar-Gieg* StPO, § 465 Rn. 5.

Kommt etwa das Gericht bei einer **fahrlässigen Tötung** aufgrund eines Sachverständigengutachtens zu dem Ergebnis, dass ein **erheblich mitwirkendes Verschulden beim Getöteten** vorlag, so kann (nicht muss!) eine Überbürdung der Kosten auf die Staatskasse erfolgen. Entscheidendes Kriterium ist, ob die besonderen Kosten nach dem Gesamtergebnis der belastenden und entlastenden Umstände ausgeschlossen oder der Staatskasse auferlegt werden können.

Nach § 465 Abs. 2 S. 2 StPO besteht die Möglichkeit der Billigkeitsentscheidung vor allem in den Fällen des sog. **fiktiven Teilfreispruchs**, d.h. bei der Nichtverurteilung wegen einzelner abtrennbarer Teile einer Tat.<sup>11</sup> Werden einem Angeklagten im Falle eines Teilfreispruchs die Kosten und Auslagen des Verfahrens auferlegt, müssen die Urteilsgründe erkennen lassen, dass sich der Tatrichter der Möglichkeit einer Entscheidung nach § 465 Abs. 2 StPO bewusst war.<sup>12</sup> **Veröffentlichte Entscheidungen zu § 465 Abs. 2 StPO** sind rar,<sup>13</sup> befassen sich aber überwiegend mit Fällen aus dem **Verkehrsstrafrecht**. Aus der Rechtsprechung folgende **Beispiele**:

- 1050** Wurde **Anklage wegen einer Verkehrsstraftat** erhoben, ist die **Verurteilung aber nur wegen einer OWi** erfolgt, ist es billig, der Staatskasse die gesamten notwendigen Auslagen des Verurteilten aufzuerlegen, wenn anzunehmen ist, dass der Verurteilte einen Bußgeldbescheid hingenommen hätte.<sup>14</sup> Da derartige Fälle bei Anklagen nach § 315c Abs. 1 Ziff. 2a bis e StGB nicht selten sind, sollte der Verteidiger diese Möglichkeit kennen und ggf. entsprechend vortragen.
- 1051** Zu den Kosten des Verfahrens, die der Angeklagte zu tragen hat, gehören auch die im Ermittlungsverfahren entstandenen Kosten einer **Blutuntersuchung**, selbst wenn eine Verurteilung wegen Trunkenheit am Steuer nicht erfolgt ist, sondern nur wegen einer Ordnungswidrigkeit.<sup>15</sup>
- 1052** Sind nach einem Verkehrsunfall von einem **Verkehrssachverständigen** Gutachten eingeholt worden, um eine Unfallverursachung nachzuweisen, erfolgt die Verurteilung aber nur wegen einer Trunkenheitsfahrt, weil ein Verschulden nicht nachweisbar ist, hätten die Kosten des Verkehrssachverständigen nach Ansicht des *LG Wuppertal*<sup>16</sup> der Staatskasse auferlegt werden müssen.

---

11 *LG München I* Beschl. v. 2.9.1999, NStZ-RR 1999, 384.

12 *BGH* Beschl. v. 12.2.1998, *BGHR* StPO § 465 Abs. 2 Billigkeit 4; *BGH* Urte. v. 11.6.1991, *BGHR* StPO § 465 Abs. 2 – Billigkeit 3.

13 Vgl. aber *BGH* Beschl. v. 8.10.2014, NStZ-RR 2014, 390 für den Fall einer Körperverletzung mit Todesfolge.

14 *BGH* Beschl. v. 24.1.1973, *BGHSt* 25, 109, 118; *LG Hildesheim* Beschl. v. 15.9.2009, NZV 2010, 48.

15 *OLG Hamburg* Urte. v. 15.6.1966, KostRsprStPO, § 465 Nr. 11; *LG Hildesheim* Beschl. v. 15.9.2009, NZV 2010, 48.

16 *LG Wuppertal* Beschl. v. 17.7.1971, KostRsprStPO, § 465 Nr. 33.

Die **Kosten für Abschleppen und Aufbewahrung eines beschlagnahmten Fahrzeugs** hat der wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis Verurteilte auch dann zu tragen, wenn die Einziehung mangels Verhältnismäßigkeit unterbleibt.<sup>17</sup> 1053

Enthalten die Ermittlungsakten keine Erkenntnisse zu den persönlichen Verhältnissen des Angeklagten und führt der **auf die Höhe des Tagessatzes beschränkte Einspruch gegen den Strafbefehl** zu einer **Reduzierung der Tagessatzhöhe**, ist es unbillig, den Angeklagten mit Mehrkosten zu belasten, welche durch die Nachholung der persönlichen Verhältnisse im Wege einer Hauptverhandlung entstanden sind.<sup>18</sup>

## 2. Bei Freispruch

Die **Verfahrenskosten des freigesprochenen Angeklagten** fallen ebenso wie die **notwendigen Auslagen der Staatskasse** zur Last (§ 467 Abs. 1 StPO; **Muster 15: Antrag des freigesprochenen Angeklagten auf Kostenfestsetzung**, unten **Rn. 1276**). Auf die Ausnahmen von dieser Regel (§ 467 Abs. 2 u. 3 StPO) ist hinzuweisen, obwohl sie in der verkehrsstrafrechtlichen Praxis nur eine geringe Rolle spielen. 1054

Bedeutsam werden kann die Vorschrift des § 465 Abs. 1 StPO, wonach bei einem **Teilfreispruch** die Kosten des Verfahrens ebenso wie die notwendigen Auslagen des Angeklagten in dem Ausmaß der Staatskasse aufzuerlegen sind, soweit der Angeklagte freigesprochen wurde.<sup>19</sup> 1055

Nur die ausscheidbaren **Auslagen**, die ausschließlich auf dem freisprechenden Teil des Urteils entfallen, sind dem Angeklagten aus der Staatskasse zu erstatten. Bei den Verteidigergebühren geschieht diese Ausscheidung in der Weise, dass von dem Gesamthonorar des Verteidigers das fiktive Honorar abgezogen wird, das diesem entstanden wäre, wenn nur die abgeurteilten Taten Gegenstand der Verteidigung gewesen wären. Der verbleibende Differenzbetrag ist dem Angeklagten zu erstatten (sog. **Differenztheorie**).<sup>20</sup> Um diese manchmal schwierige Zuordnung zu erleichtern, gibt § 464d StPO den Gerichten die Möglichkeit, die Auslagen der Staatskasse und die notwendigen Auslagen der Beteiligten **nach Bruchteilen (Quoten)** zu verteilen.<sup>21</sup> Welche Methode – **Differenztheorie oder Kostenverteilung nach Bruchteilen** – das Gericht bzw. im Kostenfestsetzungsverfahren der Rechtspfleger<sup>22</sup> an-

17 *LG Berlin* JurBüro 2005, 657.

18 *LG Mosbach* Beschl. v. 7.11.1996, StV 1997, 34.

19 Im Einzelnen *Burhoff/Kotz* Handbuch für die strafrechtliche Nachsorge, Teil J Rn. 150 ff.

20 *KG* Beschl. v. 5.12.22008, StraFo 2009, 2260; *OLG Karlsruhe* Beschl. v. 2.3.1998, NStZ 1998, 317 = StV 1998, 609; *OLG Düsseldorf* Beschl. v. 17.6.1991, JurBüro 1991, 1532.

21 So z.B. *KG* Beschl. v. 9.8.2005, StV 2006, 198.

22 Dazu *LG Hamburg* Beschl. v. 20.3.2000, NStZ-RR 2000, 288.

wendet, steht in deren pflichtgemäßen **Ermessen**;<sup>23</sup> die Quotelung ist in erster Linie für einfache und leicht überschaubare Fälle gedacht.<sup>24</sup> Entscheidend ist, ob sich die Verteidigung überwiegend gegen den Tatvorwurf richtete, der nicht zur Verurteilung führte. Aus der in **Verkehrsstrafsachen** spärlichen **Rechtsprechung**:

- 1056** Wird der Angeklagte nur wegen einer Verkehrsordnungswidrigkeit zu einer Geldbuße verurteilt, war er aber wegen einer fahrlässigen Straßenverkehrsgefährdung angeklagt, so können der Staatskasse 4/5 der dem Angeklagten erwachsenen notwendigen Auslagen auferlegt werden.<sup>25</sup>
- 1057** Bezieht sich der Teilfreispruch auf die Verkehrsstraftat und hätte sich der Angeklagte gegen die Verkehrsordnungswidrigkeit, derentwegen er nun verurteilt wurde, nicht verteidigt, d.h. einen Bußgeldbescheid hingenommen, sind die gesamten notwendigen Auslagen des Angeklagten der Landeskasse aufzuerlegen.<sup>26</sup>
- 1058** Wird eine Anklage wegen Straßenverkehrsgefährdung in Tateinheit mit Körperverletzung geführt, und erfolgt die Verurteilung nur wegen Körperverletzung, so sind nach *LG Osnabrück*<sup>27</sup> die Hälfte der notwendigen Verteidigerkosten der Staatskasse aufzuerlegen.
- 1059** Führt ein auf bestimmte Beschwerdepunkte **beschränktes Rechtsmittel** zu einem **vollen Erfolg**, sind die notwendigen Auslagen des Angeklagten ebenso wie die Kosten des Rechtsmittels der Staatskasse aufzuerlegen (§ 473 Abs. 3 StPO). Der volle Erfolg bemisst sich nach dem Ziel, das der Rechtsmittelführer erstrebte.<sup>28</sup> Wurde also unter Beschränkung der Berufung auf das Strafmaß lediglich die Aussetzung der erkannten Freiheitsstrafe zur Bewährung<sup>29</sup> oder die Herabsetzung der Tagessätze oder deren Höhe erstrebt und schließlich auch erreicht, so ist ein voller Erfolg des Rechtsmittels anzunehmen. Dies gilt auch für einen auf die Tagessatzhöhe beschränkten und insoweit erfolgreichen Einspruch gegen einen Strafbefehl.<sup>30</sup> Bei vollem Erfolg eines erst **nachträglich beschränkten Rechtsmittels** werden die

---

23 *OLG Dresden* Beschl. v. 9.1.2002, NStZ-RR 2003, 2224 (Ls); *OLG Saarbrücken* Beschl. v. 25.7.2000, Rpfleger 2000, 564; *OLG Koblenz* Beschl. v. 6.7.1998, StV 1998, 610; *OLG Karlsruhe* Beschl. v. 2.3.1998, NStZ 1998, 317 = StV 1998, 609; a.A. *LG Leipzig* Beschl. v. 31.3.1999, StV 2000, 435; *LG Frankfurt/M.* Beschl. v. 13.2.1997, NStZ-RR 1997, 191 (Differenztheorie nicht mehr anwendbar).

24 *BGH* Beschl. v. 24.5.2000, NStZ 2000, 499; *OLG Köln* Beschl. v. 2.2.2004, NStZ-RR 2004, 384; *OLG Düsseldorf* Beschl. v. 24.10.2000, VRS 99, 461.

25 *OLG Celle* Beschl. v. 31.10.1974, MDR 1975, 165; vgl. auch *OLG Celle* Beschl. v. 23.12.1981, JurBüro 1983, 402.

26 *OLG Stuttgart* Beschl. v. 23.1.1987, Die Justiz 1987, 160; *LG Kempten* Beschl. v. 23.7.1973, DAR 1974, 26; *LG Bremen* Beschl. v. 22.6.1973, MDR 1974, 422; *LG Limburg* Beschl. v. 20.6.1973, AnwBl. 1973, 367.

27 *LG Osnabrück* Beschl. v. 11.3.1976, DAR 1976, 194.

28 *Karlsruher Kommentar-Gieg StPO* § 473 Rn.6.

29 *OLG Düsseldorf* Beschl. v. 2.6.1987, StV 1988, 71.

30 *LG Bremen* Beschl. v. 4.3.1991, StV 1991, 479; a.A. *LG Hamburg* Beschl. v. 13.1.1993, NZV 1993, 205.

Kosten des Rechtsmittels und die dem Angeklagten entstandenen notwendigen Auslagen der Staatskasse auferlegt, mit Ausnahme der gerichtlichen und außergerichtlichen Auslagen, die bei einer von vornherein beschränkten Rechtsmittelinlegung vermeidbar gewesen wären; letztere hat der Angeklagte zu tragen.<sup>31</sup>

Bei einem **teilweisen Rechtsmittelerfolg** hat das Gericht die Gebühr zu ermäßigen und die notwendigen Auslagen der Beteiligten teilweise oder auch ganz der Staatskasse aufzuerlegen, soweit es unbillig wäre, die Beteiligten damit zu belasten (§ 473 Abs. 4 StPO).<sup>32</sup> Beschränkt der Angeklagte seine Verteidigung von vornherein auf den Schuldvorwurf, von dem er letztlich freigesprochen wird, dann ist ausnahmsweise trotz teilweiser Verurteilung das gesamte angemessene Verteidigerhonorar zu erstatten.<sup>33</sup> Dies setzt voraus, dass die vorgenommene Beschränkung der Verteidigung anhand konkreter Tatsachen feststeht. Der Anwalt sollte insoweit unmissverständlich vortragen, denn das Maß des Teilerfolgs ist anhand eines Vergleichs der Schlussanträge des Rechtsmittelführers mit dem anschließenden Urteil festzustellen.<sup>34</sup>

Hat sich der vom Gericht beauftragte Gutachter aus Sicht des Mandanten ausnehmend negativ geäußert, ist nicht selten die Entscheidung zu treffen, ob ein **Privatgutachten** in Auftrag gegeben werden soll. Für die dabei entstehenden Kosten gilt: Ob ein vom Angeklagten eingeholtes privates Sachverständigengutachten erforderlich war und dessen Kosten im Falle des Freispruchs von der Staatskasse zu tragen sind, beurteilt sich aus der Betrachtung „ex ante“ aus Sicht des jeweiligen Beschuldigten zum Zeitpunkt der Vornahme der Handlung. Ob sich das Gutachten tatsächlich auf den Prozess ausgewirkt hat, ist dabei unerheblich.<sup>35</sup>

### Praxishinweis

Gelegentlich kommt es auch in Verkehrssachen vor, das der Mandant darauf Wert legt, von dem Verteidiger seiner Wahl auch vor einem entfernt liegenden Gericht vertreten zu werden. Man sollte dann den Mandanten darauf hinweisen, dass die **Reisekosten eines auswärtigen Verteidigers** dann keine notwendigen Auslagen des Angeklagten i.S.d. § 464a StPO sind, wenn diesem zumutbar gewesen wäre, einen ortsansässigen Verteidiger zu beauftragen.<sup>36</sup> Die Hinzuziehung des auswärtigen Rechtsanwalts kann aber zur zweckentsprechenden Rechtsverteidigung notwendig sein, wenn er über besondere Fachkenntnisse auf einem Spezialgebiet verfügt.<sup>37</sup>

**Die Kosten für Abschleppen und Aufbewahrung eines beschlagnahmten Kfz** 1063  
hat der wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis Verurteilte nicht für die auf Dauer des

31 OLG Hamm Beschl. v. 17.9.1998, NStZ-RR 1999, 95.

32 Karlsruher Kommentar-Gieg StPO § 473 Rn. 7.

33 LG Köln Beschl. v. 28.11.1997, StV 1998, 610.

34 OLG Celle Beschl. v. 28.2.1995, StV 1995, 310.

35 OLG Celle Beschl. v. 5.1.2005, StV 2006, 32.

36 LG Koblenz RVG-Letter 2006, 82.

37 LG Hamburg Beschl.v. 16.11.2005, zfs 2006, 470.

Berufungsverfahrens entfallenden Aufbewahrungskosten zu tragen, wenn die Kosten des Berufungsverfahrens der Staatskasse zur Last fallen.<sup>38</sup>

### 3. Bei Einstellung

- 1064** Bei einer **Einstellung nach Ermessen** (§ 467 Abs. 4 StPO), etwa gem. § 153 StPO, § 154 Abs. 2 StPO oder § 383 Abs. 2 StPO, hat das Gericht nach übereinstimmender Auffassung des *EGMR*,<sup>39</sup> des *BVerfG*<sup>40</sup> und des *BGH*<sup>41</sup> die Möglichkeit, in der Auslagenentscheidung (vgl. § 467 Abs. 4 StPO) auf die Stärke des Tatverdachts abzustellen.<sup>42</sup>

---

#### Praxishinweis

---

- 1065** Zu beachten ist, dass eine bedingte Zustimmung zur Einstellung (etwa unter der Bedingung, dass die notwendigen Auslagen des Angeklagten der Staatskasse auferlegt werden) nicht wirksam ist.
- 
- 1066** Die notwendigen Auslagen des Angeschuldigten werden der Staatskasse nicht auferlegt, wenn das Verfahren **nach vorangegangener vorläufiger Einstellung (§ 153a StPO) endgültig eingestellt** wird (§ 467 Abs. 5 StPO).
- 1067** Ist das eingestellte Verfahren durch eine **vorsätzlich oder leichtfertig erstattete unwahre Anzeige oder durch unwahre Angaben bei einer Vernehmung veranlasst** worden, kommt eine Anwendung des § 469 StPO in Betracht, d.h. dem Anzeigenden werden auf entsprechenden Antrag der Staatsanwaltschaft die Kosten auferlegt.<sup>43</sup> Der Verteidiger sollte dies bei entsprechender Sachlage anregen.

## III. Rechtsmittel gegen Kosten- und Auslagenentscheidungen

- 1068** Bestehen Bedenken gegen eine Kosten- und Auslagenentscheidung des Gerichts, kann gegen die Entscheidung **sofortige Beschwerde** eingelegt werden (§ 464 Abs. 3 Satz 1 StPO).

---

#### Praxishinweis

---

- 1069** Die **Möglichkeit, gesondert gegen die Kosten- und Auslagenentscheidung vorzugehen**, wird oft übersehen. Auch die Gerichte sind davon betroffen. Insbesondere mangelt es häufig an der Belehrung über das Rechtsmittel (auch was die Einlegungsfrist angeht). Der Verurteilte kann daher öfter als in anderen Situationen einer Fristversäumung Wiedereinsetzung erreichen.
- 

38 *LG Berlin* JurBüro 2005, 657.

39 *EGMR* Ur. v. 25.8.1987, NJW 1988, 3257.

40 *BVerfG* Beschl. v. 29.5.1990, *BVerfGE* 82, 106 = NSTZ 1990, 598.

41 *BGH* Beschl. v. 5.11.1999, NSTZ 2000, 330.

42 Ebenso *Meyer-Goßner/Schmitt* StPO, § 467 Rn. 19 m.w.N.

43 *Meyer-Goßner/Schmitt* StPO, § 469 Rn. 1.

Ein Beispiel für die mit der Einlegung eines Rechtsmittels verbundene sofortige Beschwerde findet sich in **Muster 19: Revisionseinlegung**, unten **Rn. 1280**. 1070

Die **sofortige Beschwerde** ist binnen einer **Frist von einer Woche** (§ 311 Abs. 2 StPO) beim erkennenden Gericht einzulegen (§ 306 Abs. 1 StPO). Die Möglichkeit, die Beschwerde auch beim Beschwerdegericht einzulegen, ist entfallen. Die Einwochen-Frist für die Einlegung ist sorgfältig zu beachten, da bei einer verspäteten Einlegung durch Anwaltsverschulden der Mandant keine Möglichkeit hat, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu beantragen.<sup>44</sup> Eine Beschwerdebegründung ist nicht vorgeschrieben, aber zulässig und zu empfehlen.<sup>45</sup> Dafür besteht auch ausreichend Zeit, denn das Beschwerdegericht muss eine angemessene Frist gewähren, wenn der Beschwerdeführer ankündigt, eine Begründung nachreichen zu wollen.<sup>46</sup> 1071

### Praxishinweis

Die **Rechtsschutzversicherer** scheinen bisher wenig Wert auf die Herbeiführung der ihrem Versicherungsnehmer günstigsten Entscheidung gelegt zu haben. Da sich ein Verteidiger aber möglicherweise begründeten Regressansprüchen seines Mandanten oder des Rechtsschutzversicherers ausgesetzt sieht, wenn er es unterlässt, anfechtbare Kostenentscheidungen anzugehen, empfiehlt sich besondere Aufmerksamkeit. 1072

Wird gegen ein Urteil **Berufung** oder **Revision** eingelegt, ist daran zu denken, dass die Kostenentscheidung zwar von einer positiven Entscheidung des Rechtsmittelgerichts mit umfasst wird (es entfällt dann auch der Kosten- und Auslagenausspruch), jedoch bei einer negativen Hauptentscheidung des Rechtsmittelgerichts auch die Kostenentscheidung rechtskräftig wird. Daher ist **in den Fällen, in denen eine Überprüfung der Nebenentscheidung auch für den Fall erstrebt wird, dass das Hauptrechtsmittel keinen Erfolg hat**,<sup>47</sup> bei **Rechtsmitteleinlegung grundsätzlich zweispurig zu verfahren** (vgl. **Muster 19: Revisionseinlegung**, unten **Rn. 1280**): 1073

- Berufung oder Revision einlegen sowie
- die Kostenentscheidung mit der sofortigen Beschwerde anfechten.

Das Rechtsmittelgericht hat dann die Kostenentscheidung zu überprüfen, auch wenn es die Revision als unzulässig oder unbegründet zurückweist (§ 464 Abs. 3 S. 3 StPO)<sup>48</sup>. Von diesem Grundsatz gibt es vereinzelte Ausnahmen. So ist z.B. nach Ansicht des *BGH* das Revisionsgericht nicht i.S.d. § 464 Abs. 3 S. 3 StPO mit der Sache befasst, wenn eine Revision sachlich nicht geprüft, sondern lediglich die 1074

44 *BGH* Beschl. v. 6.5.1975, *BGHSt* 26, 126; *OLG Düsseldorf* Beschl. v. 20.7.1995, *MDR* 1996, 102.

45 *Karlsruher Kommentar-Zaback* StPO, § 311 Rn. 5 m.w.N.; Löwe/Rosenberg-Gollwitzer StPO § 311 Rn. 6;

46 *Meyer-Göfner/Schmitt* StPO, § 311 Rn. 4; § 306 Rn. 5.

47 Vgl. *BGH* Beschl. v. 8.12.1972, *NJW* 1973, 336.

48 *BGH* Beschl. v. 15.4.1987, *BGHR* StPO § 464 Abs. 3 – Zuständigkeit 1.

Zulässigkeit der Verwerfung wegen Fristüberschreitung zu prüfen ist<sup>49</sup> oder der Patrichter nach ihm erklärter Rechtsmittlrücknahme eine selbstständige Kostenentscheidung trifft.<sup>50</sup> Eine Ausnahme gilt auch in Fällen der Rechtsbeschwerde, da die Kostenbeschwerde immer dann unstatthaft ist, wenn die Rechtsbeschwerde nicht zugelassen wurde.<sup>51</sup>

### Praxishinweis

---

- 1075** Zu beachten ist, dass die die Kosten- und Auslagenentscheidung nach Einstellung gem. §§ 153 ff. StPO grds. nicht mit der sofortigen Beschwerde anfechtbar ist, da auch in der Hauptsache eine Anfechtung nicht möglich ist.
- 

## IV. Kostenfestsetzung

- 1076** Steht fest, in welchem Umfang die Staatskasse Kosten zu tragen hat, wird das **Kostenfestsetzungsverfahren** eingeleitet. Über den Antrag auf Kostenfestsetzung entscheidet der **Rechtspfleger** (§ 21 Nr. 1 RPflG, §§ 464b Satz 3 StPO, 103 Abs. 2 Satz 1 ZPO).
- 1077** **Festgesetzte Kosten werden mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 ZPO verzinst**; allerdings ist ein besonderer **Zinsantrag erforderlich** (§ 464 Satz 2 StPO).<sup>52</sup> Wird die Festsetzung der Verteidigerkosten beantragt, ist zu beachten, dass nur die gesetzlichen Gebühren gegen die Landeskasse festgesetzt werden. Zwar bestimmt der Verteidiger grundsätzlich selbst innerhalb des maßgeblichen gesetzlichen Gebührenrahmens die Höhe seiner Gebühren. Der **Rechtspfleger** ist aber **berechtig**, im Kostenfestsetzungsverfahren **niedrigere Gebühren festzusetzen**, wenn der Verteidiger von seinem Bestimmungsrecht in unbilliger Weise Gebrauch gemacht hat. Die Gerichte tolerieren lediglich eine Überschreitung der vom Gericht als angemessen angesehenen Gebühren bis zu 20 %.<sup>53</sup>
- 1078** Die Kostenfestsetzungsentscheidung kann mit der **Erinnerung** binnen zwei Wochen angefochten werden (**Muster 16: Erinnerung gegen Kostenfestsetzungsbeschluss**, unten **Rn. 1277**).
- 1079** Der Verteidiger sollte dafür sorgen, dass die **Erstattungsbeträge** aufgrund einer **Empfangsvollmacht** ihm selbst unmittelbar überwiesen werden. Er kann dann **aus dem Betrag ggf. noch offene Gebührenforderungen decken**.

---

49 BGH Beschl. v. 14.11.1989, BGHR StPO § 464 Abs. 3 – Zuständigkeit 2.

50 BGH Beschl. v. 12.7.2000, NStZ 2001, 104.

51 OLG Stuttgart Beschl. v. 15.3.1985, VRS 69, 43.

52 Schneider/Volpert/Fölsch Gesamtes Kostenrecht, Rn. 73.

53 OLG Düsseldorf Beschl. v. 19.2.1982, AnwBl. 1982, 262; Beschl. v. 12.7.1982, AnwBl. 1983, 41.

Hat der Verteidiger mit dem Mandanten eine Vergütungsvereinbarung geschlossen, empfiehlt es sich, das gesamte Honorar trotz einer noch ausstehenden Kostenerstattung einzufordern, d.h. den Erstattungsbetrag nicht zu verrechnen, sondern nach Eingang an den Mandanten weiterzuleiten. Der Grund für diese empfohlene Vorgehensweise liegt in den manchmal unerträglich langen Zeiträumen bis zur Kostenfestsetzung.

---

**Praxishinweis**

Zu achten ist auch auf Kosten, die ggf. wegen unrichtiger Sachbehandlung (z.B. verspätete Abladungen) niederschlagen sind. Hält der Verteidiger gewisse Posten, die im Kostenfestsetzungsbeschluss angesetzt sind, für unzutreffend, so kann er auch den Kostenansatz mit der Erinnerung nach dem GKG angreifen.

---

**1080**